

STATUTEN

KULTURALLIANZ

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck.....	1
Art. 1.....	1
Art. 2.....	1
II. Mitgliedschaft	1
Art. 3.....	1
Art. 4.....	1
III. Organisation.....	2
Art. 5.....	2
IV. Mitgliederversammlung	2
Art. 6.....	2
Art. 7.....	2
Art. 8.....	3
V. Vorstand.....	3
Art. 9.....	3
Art. 10.....	3
Art. 11.....	4
Art. 12.....	4
Art. 13.....	4
VI. Revisoren.....	4
Art. 14.....	4
VII. Mittel	5
Art. 15.....	5
VIII. Vereinsvermögen	5
Art. 16.....	5
Art. 17.....	5
IX. Schlussbestimmungen	5
Art. 18.....	5

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Kulturallianz" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos oder Klosters. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Der Verein bezweckt, dass möglichst viele Bevölkerungsschichten am lokalen Kulturleben teilhaben und die lokale Identität durch Kultur gestärkt wird. Er unterstützt kulturelles Schaffen und die erfolgreiche und langfristige Etablierung von kulturtouristischen Angeboten. Durch ein authentisches, einzigartiges und vielfältiges Kulturangebot soll die Lebensqualität und Attraktivität der Kulturlandschaft Davos Klosters aufgewertet werden. Der Verein schafft eine gemeinsame Plattform für Kulturinstitutionen, Kulturschaffende sowie Kulturinteressierte und unterstützt Projekte und Kulturaktivitäten in der Kulturlandschaft Davos Klosters. Ein weiterer Zweck ist die Steigerung des Stellenwerts der Kultur mittels Öffentlichkeitsarbeit und politischem Lobbying.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitglieder setzen sich aus ansässigen Kulturinstitutionen, Kulturschaffenden, Kulturinteressierten und weiteren an der Kulturlandschaft Davos Klosters interessierten und wirkenden Institutionen und Einzelpersonen zusammen. Über Aufnahme gesuche entscheidet der Vorstand.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
- c) durch schriftliche Austrittserklärung per Ende Kalenderjahr, wenn diese drei Monate im Voraus eingereicht wird.
- d) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz erfolgter Mahnung

e) bei Ausschluss: Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit Ausschlüsse verfügen. Betroffenen Mitgliedern ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins Kulturallianz sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle (bei Bedarf oder falls rechtlich zwingend)

IV. Mitgliederversammlung

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Kulturallianz. Die Generalversammlung ist mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Zusätzliche Traktandierungsanträge können bis am 14. Tage (eingehend) vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Die geänderte Traktandenliste ist allen Vereinsmitgliedern bis spätestens am 5. Tage (eingehend) vor dem Versammlungstag zuzustellen. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Art. 7

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der strategischen Planung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Jahresbericht, Jahresrechnung und Déchargeerteilung an Vorstand
- Genehmigung des Budgets

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin und der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Abberufung von Organmitgliedern (Art. 65 Abs. 3 ZGB)

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Um die Zusammenarbeit der Institutionen zu fördern und ihnen ein grösseres Stimmgewicht zu geben, verfügen Juristische Personen über zwei Stimmen, Einzelpersonen über eine Stimme. Das Stimmrecht ist nur an andere Vereinsmitglieder bzw. deren stimmberechtigte Vertreter delegierbar. Kein Stimmberechtigter kann mehr als eine delegierte Institution oder mehr als ein delegiertes Mitglied zusätzlich vertreten. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist jedoch die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt.

V. Vorstand

Art. 9

Der Präsident / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er ist für die operative Geschäftstätigkeit zuständig und konstituiert sich selbst. Der Rechnungsführer und der Sekretär müssen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Vorstandstätigkeit hinausgehen.

Art. 11

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Traktanden üblicherweise mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des / der Vorsitzenden doppelt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer / Die Protokollführerin muss nicht Vereinsmitglied sein. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig (auch E-Mail).

Art. 12

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen und operativen Planung
- Aufnahmen von Mitgliedern
- Erstellen und Überwachen des Jahresbudgets
- Vollziehen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertreten des Vereins gegen aussen
- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

VI. Revisoren

Art. 14

Sofern es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern oder ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt, wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren / Revisorinnen. Sie prüfen Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und erstatten Bericht. Die Amtszeit entspricht zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VII. Mittel

Art. 15

Der Verein Kulturallianz wird durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden sowie durch Zuwendungen aller Art finanziert.

VIII. Vereinsvermögen

Art. 16

Für die Verpflichtungen haftet das Vermögen des Vereins. Jede persönliche und solidarische Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei der jährliche Mitgliederbeitrag für juristische Personen den Betrag von CHF 1'000 nicht überschreiten darf, jener für natürliche Personen den Betrag von CHF 200.

Art. 17

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine oder mehrere wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreite kulturelle Institutionen in der Kulturlandschaft Davos Klosters.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. April 2017 angenommen und sind in diesem Datum in Kraft getreten. Eine Statutenrevision erfolgte am 31. Mai 2018 an der Generalversammlung.

Davos, 31. Mai 2018

Anne-Kathrin Topp
Präsidentin

Philipp Wilhelm
Vorstand